Zweckvereinbarung Landkreis-Behördennetz Kronach

Die Städte, Märkte und Gemeinden

Kronach, Ludwigsstadt, Mitwitz, Nordhalben, Pressig, Reichenbach, Schneckenlohe, Steinbach a. Wald, Steinwiesen, Stockheim, Tettau, Teuschnitz, Tschirn, Wallenfels, Weißenbrunn und Wilhelmsthal.

jeweils vertreten durch den 1. Bürgermeister

sowie der Landkreis Kronach, vertreten durch den Landrat

schließen zur Errichtung eines Landkreis-Behördennetzes gem. Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 7. Juli 2004, Nr. 230 – 1443 f – 1/99, genehmigte

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- (1) Zur Gestaltung der Kommunikation und Information zwischen den Gemeinden, der Landkreisverwaltung und den staatlichen Stellen, sowie zur Verbesserung und Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeiten mit dem Bürger und der Wirtschaft wird ein kommunales Behördennetz "Landkreis-Behördennetz Kronach" geschaffen.
- (2) Das Landkreis-Behördennetz umfaßt die Bereitstellung und den Betrieb der zentralen Infrastruktur für ein abgeschlossenes Netz des Landkreises Kronach und seiner Gemeinden (Intranet) mit entsprechender Netzwerk-, Server- und Datentechnik sowie eines Zugangs zum Bayerischen Behördennetz und zum Internet mit der erforderlichen Grund- und Sicherheitstechnik ("Grunddienste").
- (3) Des Weiteren ist die Einführung und Unterstützung von Anwendungsverfahren sowie zusätzlicher Leistungen im kommunalen Behördennetz, mit dem Ziel, Verwaltungsvorgänge zu vereinfachen und zu beschleunigen und den Kundenservice zu verbessern, Aufgabe des "Landkreis-Behördennetzes Kronach".
- (4) Die bei den Beteiligten für das Landkreis-Behördennetz erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Einbeziehung der Beteiligten

- (1) Die Beteiligten übertragen die Aufgabe, ein Landkreis-Behördennetz aufzubauen und zu betreiben, auf den Landkreis Kronach.
- (2) Die Vertreter der beteiligten Gemeinden und des Landkreises bilden einen Arbeitskreis. Mitglieder dieses Gremiums sind jedenfalls der Landkreis und die Stadt Kronach; die übrigen Mitglieder bestimmen die beteiligten Gemeinden. Der Arbeitskreis kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist an wichtigen Entscheidungen zu beteiligen, insbesondere entscheidet er fachlich über den weiteren Ausbau des Landkreis-Behördennetzes.
- (3) Alljährlich wird einmal ein schriftlicher Bericht über die Tätigkeiten im vorangegangenen Berichtszeitraum und über die geplanten Aktivitäten für die Beteiligten erstellt. Bei Bedarf wird darüber hinaus in Bürgermeisterdienstbesprechungen informiert.

§ 3

Aufgabe der Geschäftsstelle

- (1) Im Landratsamt Kronach wird eine Geschäftsstelle errichtet.
- (2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist Aufbau und Betrieb der in § 1 Abs. 2 genannten Strukturen und die Ausführung der in § 1 Abs. 3 genannten Leistungen. Außerdem berät und unterstützt sie die Beteiligten beim Betrieb deren Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Landkreis-Behördennetz.
- (3) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, die erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen.
- (4) Der Landrat des Landkreises Kronach bestimmt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und dessen/deren Vertretung.
- (5) Die Durchführung einzelner Aufgaben (z.B. Wartung) kann auch Dritten übertragen werden.

§ 4

Personal

(1) Das Landkreis-Behördennetz wird durch qualifiziertes Personal betreut. Anstellungskörperschaft ist der Landkreis Kronach.

Finanzierung

- (1) Für den Auf- und Ausbau und den Betrieb des Landkreis-Behördennetzes entstehen Investitions- und Betriebsausgaben. Jedem Beteiligten wird dabei der Anschluß zum Landkreis-Behördennetz zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Deckung der Aufwendungen, die dem Landkreis zusätzlich durch den Auf-, Ausbau und den Betrieb des Landkreis-Behördennetzes entstehen, werden von den Beteiligten Kostenbeiträge erhoben.
- (3) Aufwendungen für die Grunddienste (§ 1 Abs. 2) werden nach Gemeindegrößen, gestaffelt mit Pauschalbeträgen, abgegolten. Diese Pauschalbeiträge werden zum 30.06. des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Aufwendungen, die der teilnehmenden Kommune zugeordnet werden können, werden in der tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt. Die zuordenbaren Kosten werden spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.
- (5) Personalleistungen, die unmittelbar für die Kommune erbracht werden, werden nach den Personaldurchschnittskostensätzen für die Laufbahn gehobener Dienst entsprechend der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum jeweiligen Stand vom 01.01. des laufenden Kalenderjahres berechnet und erhoben.
- (6) Grundlage für die Berechnung und Erhebung der Kosten ist das Leistungs- und Preisverzeichnis des Landkreis-Behördennetzes Kronach. Die Preise im Leistungs- und Preisverzeichnis richten sich nach den entstehenden Aufwendungen und orientieren sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

§ 6

Nachträglicher Beitritt

Kommunen, die zum 1. Januar 2004 oder später dem Landkreis-Behördennetz Kronach beitreten, haben eine einmalige Investitionskostenpauschale zu leisten. Die Höhe der Pauschale errechnet sich aus dem Investitionskostenanteil, der sich bei einem Beitritt vor dem 1. Januar 2004 für die Kommune ergeben hätte.

§ 7

Sicherheitskonzept, Sicherheitsbeauftragten

(1) Der Landkreis benennt einen IT-Sicherheitsbeauftragten für das Landkreis- Behördennetz und das Landratsamt, der für den "sicheren" Betrieb des Landkreis- Behördennetzes und gegenüber dem Bayerischen Behördennetz verantwortlich ist.

- (2) Zur Gewährleistung der Sicherheit im Kommunalen Behördennetz ist das vom Landkreis erlassene Betriebs- und Sicherheitskonzept für alle Beteiligten verpflichtend.
- (3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Betriebs- und Sicherheitskonzepts oder sonstigen sicherheitsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen kann der Zugang zum Landkreis-Behördennetz durch den IT-Sicherheitsbeauftragten gesperrt werden.
- (4) Die beteiligten Kommunen benennen für ihren Bereich einen Verantwortlichen, der für das jeweilige örtliche IT-Netzwerk und nach außen als Ansprechpartner zuständig ist.

§ 8

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von den einzelnen Gemeinden oder dem Landkreis gekündigt werden.

§ 9

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung von allen Beteiligten aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die Beteiligten angemessene Regelungen über die weitere Verwendung bzw. Verwertung der Sachausstattung anzustreben.

§ 10

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten soll zunächst die Regierung von Oberfranken als übergeordnete Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung Landkreis-Behördennetz Kronach in der Fassung vom 9. September 2002, Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 10/2002 außer Kraft.

Kronach,

Landkreis Kronach	Stadt Kronach	Stadt Ludwigsstadt
Oswald Marr Landrat	Manfred Raum Erster Bürgermeister	Gert Bayerlein Erster Bürgermeister
Stadt Teuschnitz	Stadt Wallenfels	Markt Mitwitz
Gabriele Weber Erster Bürgermeister	Peter Hänel Erster Bürgermeister	Hans-Peter Laschka Erster Bürgermeister
Markt Nordhalben	Markt Pressig	Markt Steinwiesen
Josef Daum Erster Bürgermeister	Georg Konrad Erster Bürgermeister	Gerhard Wunder Erster Bürgermeister
Markt Tettau	Gemeinde Reichenbach	Gemeinde Schneckenlohe
Alfred Schaden Erster Bürgermeister	Roland Schnappauf Erster Bürgermeister	Erwin Horn Erster Bürgermeister
Gemeinde Steinbach a. W.	Gemeinde Stockheim	Gemeinde Tschirn
Klaus Löffler Erster Bürgermeister	Albert Rubel Erster Bürgermeister	Peter Klinger Erster Bürgermeister
Gemeinde Weißenbrunn	Gemeinde Wilhelmsthal	
Egon Herrmann Erster Bürgermeister	Franz Hader Erster Bürgermeister	